

Satzung über Werbeanlagen und Automaten

vom 15. Februar 2001

Auf Grund von § 74 Abs. 1 Nr. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Schramberg am 15. Februar 2001 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Werbeanlagen und Automaten sind örtlich gebundene Einrichtungen und bauliche Anlagen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Dazu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Anschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen, Warenautomaten aller Art, Leistungsautomaten, wie Musik- oder Bildwerfautomaten einschließlich Hinweisschilder. Dies gilt nicht für Werbeanlagen und Automaten in geschlossenen Räumen.

(2) Die Baugebiete ergeben sich aus den Bebauungsplänen, den §§ 2 - 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) und § 34 Baugesetzbuch (BauGB).

§ 2

Gestaltung und Einfügung in das Stadtbild

(1) Werbeanlagen und Automaten sind mit ihrer Umgebung so in Einklang zu bringen, dass sie das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht verunstalten oder deren beabsichtigte Gestaltung nicht beeinträchtigen. Auf Kultur- und Naturdenkmale und auf erhaltenswerte Eigenarten der Umgebung ist Rücksicht zu nehmen.

(2) Es dürfen keine Werbeanlagen und Automaten angebracht werden, die besonders schützenswerte Bauten oder Bauteile, Strassen, Plätze oder Ortsteile in ihrer Ansicht stören oder beeinträchtigen.

- (3) Unzulässig sind Werbeanlagen und Automaten:
- a) auf geneigten Dächern, Flachdächern, Dachaufbauten und Schornsteinen.
 - b) als Lauf-, Wechsel- und Blinkwerbung.
 - c) in grellen und fluoreszierenden Farben.

§ 3

Einrichtungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) und Straßenrandbereiche

Das Anbringen von Werbeanlagen, Automaten und Hinweisschildern an Straßenkreuzungen, Beleuchtungsmasten, Verkehrszeichen oder anderen Einrichtungen der StVO ist unzulässig. Das gleiche gilt für Grünflächen, Stützmauern, Böschungen, Randstreifen und Lärmschutzanlagen an öffentlichen Straßen.

§ 4

Werbung an der Stätte der Leistung

In reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten sind nur für Anschläge bestimmte Werbeanlagen sowie Werbeanlagen an der Stätte der Leistung zulässig.

§ 5

Genehmigungspflicht

Abweichend von § 50 Abs. 1 LBO Anhang Nr. 55 sind sämtliche Werbeanlagen im Innenbereich ab 0,3 qm Ansichtsfläche baugenehmigungspflichtig. Werbeanlagen im Außenbereich unterliegen unabhängig von der Größe der generellen Genehmigungspflicht.

§ 6

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung erfasst alle Bereiche des Gemeindegebietes, für die nicht bereits örtliche Bauvorschriften über Werbeanlagen und Automaten in Bebauungsplänen bestehen.
- (2) Die gesetzlichen Bestimmungen des Planungs-, Verkehrs-, Straßen- und Denkmalsrechts bleiben unberührt.

Abschnitt 2

Besondere Regelungen

§ 7

Reine Wohngebiete, allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete

- (1) Das Anbringen von Werbeanlagen und Automaten in Vorgärten und an Einfriedungen ist unzulässig.
- (2) Werbeanlagen und Automaten an Gebäuden mit nicht ausschließlicher Wohnnutzung sind an der Stätte der Leistung wie folgt zulässig:
 - a) Automaten im Erdgeschossbereich.
 - b) Werbeanlagen für Flächenwerbung im Erdgeschoss und Brüstungsfeld des 1. Obergeschosses bis zu einer Einzelgröße von 2 qm.
 - c) Werbeanlagen mit Ausleger bis zu einer Ausladung von 1,20 m und einer Höhe von 2,00 m.
 - d) Stechschilder bis zu einer Ausladung von 1,20 m.
 - e) mehrere Werbeanlagen, die auf Grund ihres Erscheinungsbildes, ihrer Anordnung und Gestaltung eine funktionale Einheit bilden, gelten als eine Werbeanlage.
 - f) das Lichtraumprofil an Straßen und Wegen ist einzuhalten.

§ 8

Besondere Wohngebiete, Mischgebiete, Dorfgebiete, Kerngebiete

- (1) Das Anbringen von Werbeanlagen und Automaten in Vorgärten und an Einfriedungen auf Grundstücken mit ausschließlicher oder überwiegender Wohnbebauung ist unzulässig.
- (2) Werbeanlagen und Automaten an Gebäuden mit nicht ausschließlicher Wohnnutzung sind wie folgt zulässig:
 - a) Automaten im Erdgeschossbereich.
 - b) Werbeanlagen für Flächenwerbung im Erdgeschoss und Brüstungsfeld des 1. Obergeschosses bis zu einer Einzelgröße von 4 qm.
 - c) Werbeanlagen mit Ausleger bis zu einer Ausladung von 1,20 m und einer Höhe von 4,00 m.
 - d) Stechschilder bis zu einer Ausladung von 1,20 m.

e) mehrere Werbeanlagen, die auf Grund ihres Erscheinungsbildes, ihrer Anordnung und Gestaltung eine funktionale Einheit bilden, gelten als eine Werbeanlage.

f) das Lichtraumprofil an Straßen und Wegen ist einzuhalten.

§ 9

Gewerbegebiete, Industriegebiete, Sondergebiete

- (1) Werbeanlagen und Automaten an Gebäuden sind wie folgt zulässig:
 - a) Automaten im Erdgeschossbereich.
 - b) Werbeanlagen an freien Fassadenflächen.
- (2) Frei stehende Werbeanlagen sind bis zu einer Fläche von 6 qm und einer Gesamthöhe von 2,50 m (gemessen vom tiefsten Punkt der Geländeoberfläche) zulässig.

Abschnitt 3

Schlussbestimmungen

§ 10

Befreiungen

(1) Auf Antrag kann durch die Baurechtsbehörde von den Vorschriften dieser Satzung Befreiung erteilt werden, wenn:

- a) Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
- b) die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
- c) die Einhaltung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Behörden und Stellen sind zu beteiligen, deren Zuständigkeitsbereich berührt wird.

§ 11

Übergangsregelungen für bestehende Werbeanlagen und Automaten

Bestehende Werbeanlagen und Automaten die den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufen und ohne baurechtliche Genehmigung oder verfahrensfrei nach bisher geltendem Recht angebracht oder aufgestellt wurden, sind bis spätestens 3 Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung zu entfernen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen

- § 2 Gestaltung und Einfügung in das Stadtbild,
- § 3 Einrichtungen der StVO und Straßenrandbereiche
- § 4 Werbung an der Stätte der Leistung
- § 5 Genehmigungspflicht
- § 6 Geltungsbereich
- § 7 Reine Wohngebiete, allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete
- § 8 Besondere Wohngebiete, Mischgebiete, Dorfgebiete, Kerngebiete
- § 9 Gewerbegebiete, Industriegebiete, Sondergebiete
- § 11 Übergangsregelung für bestehende Werbeanlagen und Automaten

verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM (5.112,92 €) geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.